

**Verfahrensgrundsätze der Jugend- und Familienministerkonferenz
(JFMK) und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und
Familienbehörden (AGJF), zuletzt geändert durch Beschluss
der Jugend- und Familienministerkonferenz**

vom 22./23. Mai 2014 in Mainz

**zuletzt geändert durch den JFMK-Umlaufbeschluss
08/2019 vom 11.12.2019**

1 Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

- 1.1 Die JFMK berät und beschließt über wichtige sowie grundsätzliche Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik. Die Zuständigkeit anderer Fachministerkonferenzen für das Querschnittsthema „Familienpolitik“ wird nicht berührt.

Entscheidungen über Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und ihrer Einrichtungen sowie die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen können nur einstimmig gefasst werden. Andere Entscheidungen werden mit einer Mehrheit von 13 Stimmen getroffen. Mehrheitsbeschlüsse sind als solche kenntlich zu machen; dabei sollen abweichende inhaltliche Positionen in geeigneter Form z. B. durch eine Protokollnotiz zum Ausdruck gebracht werden.

- 1.2 Der Vorsitz der JFMK geht grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge jeweils zum Jahreswechsel von Land zu Land über. Die Vertretung der/des Vorsitzenden wird bei Bedarf durch diejenige/denjenigen wahrgenommen, die/der im Folgejahr den Vorsitz übernimmt.
- 1.3 Die Vertretung der JFMK in Ministergremien auf europäischer Ebene (EU und Europarat) wird von der/dem Vorsitzenden wahrgenommen.
- 1.4 Beim jeweiligen Vorsitzland ist eine Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der JFMK und der AGJF einzurichten.
- 1.5 Die JFMK tagt mindestens einmal jährlich.
- 1.6 Die/der zuständige Bundesministerin/Bundesminister wird zur Jugend- und Familienministerkonferenz eingeladen.
- 1.7 Die Sitzungen der JFMK werden von der AGJF vorbereitet.
- 1.8 Zu den von der JFMK zu beratenden kinder-, jugend- und familienpolitischen Themen legt die AGJF der Fachministerkonferenz Beschlussvorschläge mit Begründungen vor. Dabei ist für eine politische Akzentuierung der Beschlussempfehlungen Sorge zu tragen. Die Beschlussvorschläge sollen in der Regel von der AGJF vorberaten werden und mit deren Votum spätestens zwei Wochen vor dem Termin allen Mitgliedern zugehen.

- 1.9 Einstimmige Beschlussempfehlungen der AGJF sind der JFMK zusammengefasst auf einer Liste zur Abstimmung im Block vorzulegen („Grüne Liste“). Wenn ein Land eine Vorlage einzeln behandeln will, ist die Vorlage von der „Grünen Liste“ zu nehmen und auf die Tagesordnung zu setzen.
- 1.10 Unmittelbare Vorlagen einzelner Länder an die JFMK sind in dringlichen Ausnahmefällen zulässig.
- 1.11 In besonders begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende der JFMK dringende Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen.
- 1.12 Die AGJF wird beauftragt, auf die Umsetzung der Beschlüsse der JFMK hinzuwirken.
- 1.13 Die Beschlüsse bzw. die in dem Beschluss zur Kenntnis genommenen Arbeitspapiere werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es wird in dem Beschluss anderes bestimmt.
- 1.14 Zur Verbesserung des politischen Abstimmungsprozesses sowie zur Intensivierung des fachpolitischen Austausches (ohne Protokollierung) über zukünftige Kinder-, Jugend- und Familienpolitik findet im Rahmen der JFMK eine „Kaminrunde“ statt. In dieser sind die Länder durch die politischen Leitungen einschließlich der Amtschefs vertreten. Die/der Vorsitzende kann die Geschäftsstelle zur „Kaminrunde“ hinzuziehen.

2 Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF)

- 2.1 Die AGJF berät über die die Länder gemeinsam betreffenden Fragen der Kinder- und Jugendhilfe, des Jugendschutzes sowie der Jugend- und Familienpolitik. Sie kann in fachlichen Angelegenheiten mit den Stimmen aller Länder abschließend entscheiden.
- 2.2 Fachliche Angelegenheiten, die in der AGJF streitig beraten worden sind, können in Ausnahmefällen, wenn es sich um wichtige länderübergreifende und zwischen allen Ländern regelungsbedürftige Fragen handelt, der JFMK zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 2.3 Die wesentlichen Themenbereiche der AGJF sind die Kinder- und Jugendpolitik (incl. Kinderschutz), die Familienpolitik, die Kindertagesbetreuung und der Jugendschutz. Für diese Themenbereiche kann die AGJF ständige, länderoffene Arbeitsgruppen einrichten und jeweils ein oder zwei federführende Länder bestimmen, denen die Leitung der Arbeitsgruppe sowie die Vorbereitung der AGJF in diesem Themenbereich in Abstimmung mit den Ländern obliegen.
- 2.4 Die AGJF tagt in der Regel zweimal jährlich.
- 2.5 Das für Jugend und Familie zuständige Bundesministerium sowie eine Vertretung

der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände werden als ständige Gäste zu den Sitzungen der AGJF eingeladen.

Sobald ein Land die Beratung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte unter Ausschluss des Vertreters der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände oder des Bundesministeriums verlangt, werden diese in einer ländergeschlossenen Sitzung behandelt.

- 2.6 Das vorsitzführende Land kann Vorlagen zu Themen, die eindeutig unstrittig sind, zusammengefasst auf einer Liste zur Abstimmung im Block der AGJF vorlegen („Grüne Liste“). Das federführende oder berichterstattende Land hat das vorsitzführende Land auf die Unstrittigkeit hinzuweisen. Wenn ein Land eine Vorlage einzeln behandeln will, ist die Vorlage von der „Grünen Liste“ zu nehmen und auf die Tagesordnung zu setzen.
- 2.7 In begründeten Einzelfällen kann das vorsitzführende Land dringende Entscheidungen der AGJF im Umlaufverfahren herbeiführen. Erforderlich ist, dass eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich erscheint und darüber Einvernehmen zwischen dem anmeldenden Land und dem vorsitzführenden Land besteht sowie kein anderes Land der Durchführung des Umlaufverfahrens widerspricht.

Beschlüsse zu Gremien(nach)benennungen werden grundsätzlich im Umlaufverfahren gefasst.

Das vorsitzführende Land hat mit der Versendung des Beschlussvorschlages im Umlaufverfahren eine Frist zu setzen, in der Regel zwei Wochen, innerhalb derer die Rückäußerung erfolgen soll, soweit keine Fristverlängerung beantragt wurde.

- 2.8 Die Beschlüsse der AGJF haben empfehlenden Charakter. Sollen Beschlüsse der AGJF der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so ist dies im Beschluss festzuhalten.

3 Allgemeine Verfahrensfragen

- 3.1 Dem vorsitzführenden Land obliegen die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der JFMK und der AGJF sowie die Abstimmung und Koordination von Stellungnahmen außerhalb der Sitzungen dieser Gremien.

Sofern nicht durch Beschluss eine Vertretung der JFMK oder der AGJF bestimmt ist, vertritt das vorsitzführende Land die JFMK und die AGJF mit Beobachterstatus bei wahrzunehmenden Terminen in anderen Gremien und informiert die Obersten Landesjugend- und Familienbehörden über Inhalte und Ergebnisse solcher Beratungen.

- 3.2 Über die Ergebnisse der Sitzungen der JFMK und der AGJF sind Beschlussprotokolle anzufertigen. Die Protokollführung obliegt dem jeweils gastgebenden Land.

Beschlussvorlagen, die keine Mehrheit der Länder finden, werden im Anhang des Protokolls unter der Rubrik „Abgelehnte Beschlussvorlagen“ aufgenommen.

Protokolle sind innerhalb von drei Wochen nach einer Sitzung zu erstellen. Drei Wochen nach Versand gelten sie als genehmigt, sofern kein Einspruch erfolgte.

- 3.3 Die für die wesentlichen Themenbereiche federführenden Länder (siehe Nummer 2.3) oder die berichterstattenden Länder sind für die fristgerechte Erarbeitung der Vorlagen zuständig und übermitteln sie dem vorsitzführenden Land. Die Vorlagen sollen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung den Ländern i.d.R. per E-Mail übermittelt werden. Ergänzend dazu sollen die Vorlagen in einem geschützten Bereich auf der Homepage der JFMK und der AGJF zugänglich sein.

- 3.4 Die Akten der Geschäftsstelle verbleiben beim jeweiligen Vorsitzland. Ausgenommen davon bleiben

- die Protokolle aller Sitzungen der JFMK und der AGJF,
- die Umlaufbeschlüsse der JFMK und der AGJF,
- eine Liste mit Vertreterinnen und Vertretern der JFMK und der AGJF in anderen Gremien,
- die aktuellen Verteiler und Verzeichnisse der JFMK und der AGJF sowie Wiedervorlagen,

die beim Wechsel des Vorsitzlandes an die neue Geschäftsstelle übergeben werden.

Die Aufbewahrungsfrist für die Protokolle und Umlaufbeschlüsse der JFMK/AGJF beträgt 10 Jahre. Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden diese Akten dem Bundesarchiv Koblenz gemäß der als Anlagen beigefügten Vorgaben angeboten.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist und endet nach Ablauf der Frist mit dem Ende des Kalenderjahres. Das Gremienverzeichnis ist von der Geschäftsstelle regelmäßig zu aktualisieren.

3.5 Verfahren zur Abgabe der Akten an das Bundesarchiv Koblenz

Die Akten werden dem Bundesarchiv ausschließlich von der Geschäftsstelle der JFMK angeboten.

Für die Unterlagen der JFMK ist das Referat B 6 in der Abteilung B(undesrepublik) im Bundesarchiv zuständig, das über die Archivwürdigkeit der JFMK-Akten entscheidet. Die Akten werden unter der Bestandssignatur B 371 geführt.

Vor der geplanten Abgabe wird dem Bundesarchiv ein vorläufiges Abgabeverzeichnis (Anlage) übersandt. Das Bundesarchiv teilt der Geschäftsstelle mit, welche Akten kassabel sind. Diese Akten dürfen nicht übersandt werden.

Den zu übersendenden Akten wird ein durchnummeriertes Abgabeverzeichnis in Papier und elektronischer Form beigegeben. Die laufenden Nummern müssen sich auch auf den Ordnerrücken wiederfinden.

Es werden ausschließlich Originale an das Bundesarchiv übersandt, da nur diese archivwürdig sind.

Dies gilt auch für elektronische Unterlagen.

4 Beständiger Internetauftritt JFMK/AGJF

4.1 Der Internetauftritt wird unter der Domain www.jfmk.de mit einem neutralen Design veröffentlicht. Die Nutzungsrechte an der Domain www.jfmk.de sind von dem jeweils den Vorsitz abgebenden Land an das übernehmende Land weiter zu geben.

4.2 Das jeweils vorsitzführende Land übernimmt

- die Verantwortung für die Inhalte des Webauftritts,
- die Zusammenarbeit mit dem Dienstleister und
- regelt die Fragen der Finanzierung des Auftritts entsprechend Ziff. 4.3.

Die Arbeitsgruppen der AGJF stellen ihre Protokolle und deren Anlagen für die interne Veröffentlichung zur Verfügung.

4.3 Alle Kosten der Herstellung der Webseite und Kosten grundlegender Überarbeitungen (z. B. Aufbau, Gestaltung, Redaktionssystem, Relaunch) werden von allen Ländern übernommen. Die Anteile werden nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet und vom vorsitzführenden Land auf die Länder umgelegt. Das jeweils vorsitzführende Land übernimmt die Kosten des jährlichen Betriebs.